

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aistersheim vom 13. September 2005 betreffend die Erlassung einer **Urnenfriedhofs-Ordnung** für den Urnenhain im Pfarrfriedhof Aistersheim.

§ 1

Inhaber und Verwaltung

- (1) Diese Urnenfriedhofsordnung gilt für den Urnenhain im Pfarrfriedhof Aistersheim. Inhaber des Urnenhaines, der in der östlichen Seite der südwestlichen Friedhofsmauer integriert ist, ist die Gemeinde Aistersheim. Der Urnenhain wurde im Zuge der Neuerrichtung der Friedhofsmauer in diesem Bereich im Jahr 2005 auf eigene Kosten errichtet. Die Friedhofsmauer samt Urnenhain befindet sich auf dem Grundstück Nr. 40, EZ 404, KG. Aistersheim, deren Eigentümerin die röm.-kath. Pfarrkirche Aistersheim ist. Der Urnenfriedhof besteht aus insgesamt 16 Urnennischen, welche in 2 Reihen zu je 8 Nischen übereinander angeordnet sind.
- (2) Die Verwaltung des Urnenfriedhofes obliegt der Gemeinde Aistersheim, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung einer Urnenkartei und eines Übersichtsplanes über den Urnenhain sowie
 - b) die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung beim Urnenhain, für die Erhaltung der einzelnen Urnengräber durch die Angehörigen und die Einhaltung der Urnenfriedhofsordnung (*auch in Zusammenhang mit der Friedhofsordnung der Pfarre Aistersheim*).

§ 2

Nutzungsrechte

- (1) Der Urnenfriedhof (*Urnenhain*) dient als Bestattungsstätte für die Bevölkerung des gesamten Gemeindegebietes von Aistersheim sowie – wenn es aus Platzgründen möglich ist – auch für jene Personen, die in einer in Abs. 2 angeführten, nachzuweisenden Beziehung zu Aistersheim stehen.
- (2) Beziehungen zu Aistersheim sind etwa ein früherer Wohnsitz in Aistersheim, verwandtschaftliche Beziehungen oder sonstige wichtige Gründe, die eine Bestattung in diesem Zusammenhang rechtfertigen.

§ 3

Urnennischen – Beschaffenheit und Reihenfolge der Belegung

Die Urnennischen sind so beschaffen, dass maximal 4 Urnen eingestellt werden können. Die Reihenfolge der Belegung der einzelnen Nischen hat in der Form zu erfolgen, dass links oben begonnen wird. Es folgt die darunter liegende Nische, dann wird die zweite Reihe oben fortgesetzt und so weiter. Ausnahmen von dieser Reihenfolge werden nicht genehmigt. Begründet wird dies vor allem damit, dass so eine geordnete, optisch bessere Nutzung erfolgt.

§ 4

Ausführung der Urnennischen

Eine Urnennische besteht aus einem Sichtbeton-Fertigteil, dessen Nutzraum eine Höhe von 50 cm und eine Breite von 47 cm bei einer Tiefe von 40 cm aufweist.

Der Hohlraum ist vorne mit einer Granitplatte verschlossen, die mittels 2 Schrauben mit dem Beton-Fertigteil befestigt ist. Diese dunkle Granitplatte (*Gebhartser Granit, Type Padang*) hat eine Größe von etwa 52 x 50 cm (*bei einer Dicke von etwa 2 cm*) und wird gemeindeseits

beigestellt (*ist bereits montiert*). Die Granitplatte stellt die „Grabplatte“ dar und ist im Falle der Einstellung einer Urne vom Steinmetz zu beschriften und von diesem fachgerecht zu montieren. Sollte die Granitplatte im Zuge der Beschriftung oder der Montage beschädigt oder gebrochen werden, ist eine Platte gleichen Materials, Größe und Farbe auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

Unterhalb der Grabplatte findet auf der waagrechten Betonfläche die Blumenvase Platz, rechts neben der Grabplatte (*auf einer senkrechten Betonplatte*) eine Laterne. Sowohl die Vase als auch die Laterne sind aus NIRO-Metall angefertigt.

Die Granitplatte ist an der Urnennische bereits montiert, die Blumenvase und die Laterne werden im Falle der Belegung der betreffenden Nische gemeindeseits in neuem Zustand beigestellt und an den genau definierten Stellen von einer von der Gemeinde beauftragten Firma fachgerecht montiert.

Ausdrücklich wird fest gehalten, dass sowohl die Blumenvase als auch die Laterne an allen Urnennischen gleich montiert werden; Ausnahmen von dieser Festlegung (*Höhe, Abstände*) sind nicht möglich.

§ 5

Gebrauch der Urnennischen – Pflichten der Erwerber und Angehörigen

- (1) In der Urnenfriedhofs-Gebührenordnung ist der Kauf- und die weitere Nutzung der Urnennischen in finanzieller Hinsicht geregelt. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische wird weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht begründet.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag nach Bezahlung der in der Urnenfriedhofs-Gebührenordnung festgesetzten Gebühren erworben, übertragen und erneuert. Dieses Recht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Die Bedingungen des Nutzungsrechtes sind beim Erwerb zur Kenntnis zu nehmen und schriftlich zu bestätigen (*aufgelegtes Formblatt der Gemeinde*).
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Urnennische mit ihren Bestandteilen in gutem Zustand zu halten und entsprechend sauber zu halten. Beschädigungen an diesen Urnenbestandteilen durch den Gebrauch (*Reinigung, usw.*) oder durch Vandalismus werden gemeindeseits nicht ersetzt. Bei der Gemeinde können aber vom Nutzungsberechtigten Ersatzvasen oder Laternen zum Selbstkostenpreis nachgekauft werden (*aus Reservebeständen*).
- (4) Zusätzliche Halterungen (*etwa für Vasen, Laternen, usw.*) dürfen an den Urnennischen nicht angebracht werden. Sollte dies dennoch erfolgen, sind diese unverzüglich zu beseitigen (*oder beseitigen zu lassen*), allfällige Beschädigungen an den Beton-Fertigteilen sind fachgerecht zu beheben.
- (5) Vasenhalterungen oder Laternen dürfen nicht durch andere Modelle ersetzt oder im Falle einer Beschädigung derselben erneuert werden. Die Entfernung anderer Modelle hat unverzüglich zu erfolgen.
- (6) In die Blumenvasen dürfen nur Blumen hinein gegeben werden, die andere Urnennischen nicht beeinträchtigen (*etwa durch hinunterhängende Blumen*).
- (7) Kommt der Nutzungsberechtigte der Erhaltungspflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde veranlasst werden.
- (8) Das Ende des Nutzungsrechtes ist der Gemeinde 6 Monate vorher schriftlich zu melden. Nach Ende dieser Frist ist (*sind*) die in der Nische enthaltene(n) Urne(n) in Gegenwart eines Gemeindevertreters heraus zu nehmen und vom Nutzungsberechtigten andernorts zu verwahren (*im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften*).
- (9) Die von den Urnennischen anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu bringen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

In Bezug auf die Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde wird auf die Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Aistersheim der Pfarre Aistersheim (§ 11) verwiesen.

§ 7

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Vertreters der Gemeinde Aistersheim und des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Urnenfriedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Allfällige Beschwerden oder Anregungen betreffend den Urnenhain sind bei der Gemeinde Aistersheim einzubringen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Urnenfriedhof aus ihrem Verschulden (*nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz*) entstehen. Sie haben die Gemeinde für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Die Gemeinde Aistersheim haftet nur für jene Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Urnengräber entstehen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit bzw. entschuldbarer Fehlleistung. Eine Haftung für Schäden, die an den Urnengräbern durch Natureinflüsse, vom Kirchendach herabfallende Eisgebilde und Schneelawinen, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Urnenfriedhofsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Dir. Herbert Simmer)

**An der Amtstafel der
Gemeinde Aistersheim**

angeschlagen am: 14. September 2005
abgenommen am: 30. September 2005

